



Pflanzenschutzdienst

Merkblatt über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen und Ausnahmegenehmigungen für Nichtkulturland-Flächen

Landwirtschaftskammer NRW, Pflanzenschutzdienst, Gartenstraße 11, 50765 Köln-Auweiler

Quelle: www.pflanzenschutzdienst.de Stand: März 2017

1. Pflanzenschutzmitteln dürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen angewendet werden, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Sie dürfen auch nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewandt werden.

Ausnahmen von diesem Verbot, also für die Anwendung außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, bedürfen nach § 12 Abs. 2 Satz 3 PflSchG einer Genehmigung. Diese Ausnahmegenehmigung kann in Nordrhein-Westfalen beim Direktor der Landwirtschaftskammer als zuständige Behörde beantragt werden. Sie kann jedoch nur dann erteilt werden, "wenn der angestrebte Zweck vordringlich ist und mit zumutbarem Aufwand auf andere Weise nicht erzielt werden kann und überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes von Tier- und Pflanzenarten, nicht entgegenstehen". Diese Vordringlichkeit ist im Antrag hinreichend zu begründen und die zu beachtenden Rechtsgrundlagen (Verkehrssicherungspflicht; Vermeidung von Brandgefahr) sind zu benennen. Ebenso ist zu begründen, warum andere Verfahrensweisen gegenüber der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln einen unzumutbaren Aufwand darstellen. Die bisher getroffenen alternativen Maßnahmen zur Bewuchsbeseitigung zur Aufrechterhaltung der Verkehrs- oder Betriebssicherheit sind darzustellen. Dabei ist ein höherer Aufwand für alternative Verfahren bis zur Grenze des wirtschaftlich Vertretbaren grundsätzlich zumutbar.

2. Antragsteller ist der Besitzer oder der Nutzungsberechtigte der Flächen, gegebenenfalls sein Beauftragter (Vollmacht ist nachzuweisen).

2.1. Flächen, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, sind zu bezeichnen. Die Fläche ist entweder über eine Straßenadresse oder nach Gemarkung, Flur und Flurstück-Nummer zu benennen. Ihre Abgrenzung innerhalb dieses Flurstückes ist so zu beschreiben und der Größe nach so zu bestimmen, dass eine Identifizierung der Fläche zweifelsfrei möglich ist. Gegebenenfalls ist eine Flurkarte bzw. ein Ausschnitt einer solchen oder ein Lageplan, bzw. Stadtplan, in welchem die zu behandelnden Flächen farblich gekennzeichnet sind, ausreichend. Ebenso sind Angaben über die Art der Entwässerung der zu behandelnden Flächen (z.B. Versickerung, Oberflächenentwässerung, über getrennte oder gemischte Kanalisation) und die Oberflächenbeschaffenheit erforderlich.

2.2. Des weiteren sind Angaben über die Entfernung der betroffenen Flächen zu oberirdischen Gewässern (Bachläufe, Entwässerungsgräben, Vorfluter u. ä.), sowie die Nutzungsart erforderlich. Auch ist die Lage in Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie in Natur- und Landschaftsschutzgebieten zu vermerken. Hier ist eine verbindliche Angabe notwendig (ggf. bei Unterer Wasserbehörde/Unteren Landschaftsbehörde nachfragen). Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nicht zu nachteiligen Veränderungen der Beschaffenheit der

Gewässer und zu einer Belastung von Kanalisation und Kläranlagen führen. Soweit der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nicht ohnehin schon aufgrund speziellen Schutzvorschriften untersagt ist, werden entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen in aller Regel in Wasserschutzgebieten berührt; außerhalb von Wasserschutzgebieten in bestimmt abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen sowie in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen gem. § 62 Landschaftsgesetz und sonstigen aufgrund der Biotopkartierung und des Artenschutzes als ökologisch besonders wertvoll bezeichneten Bereichen.

2.3. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Widerruf für zwei Jahre erteilt, sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen.

2.4. Den Gebühren für die Ausnahmegenehmigung liegt das Landesgebührengesetz zugrunde (Tarifstelle 16.7.4 der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW)). Auch negative Bescheide sind gebührenpflichtig. Bei eventuellen Ortsbesichtigungen entstehen weitere Kosten.

2.5. Genehmigte Maßnahmen werden stichprobenartig durch den Pflanzenschutzdienst kontrolliert. Hierfür entstehen dem Antragsteller keine Gebühren.

3. Sachkunde und Anzeigepflicht

Ggf. genehmigte Pflanzenschutzmittel dürfen nur von solchen Personen ausgebracht werden, die über den Sachkundenachweis verfügen und auch der Sachkunde-Fortbildungspflicht ordnungsgemäß nachkommen (§ 9 PflSchG). Dadurch wird gewährleistet, dass durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch oder Tier oder keine sonstigen vermeidbaren schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf den Naturhaushalt, auftreten. Die Gebrauchsanleitung der Pflanzenschutzmittel – jeweils neueste Fassung - einschließlich der jeweils geltenden Anwendungsbestimmungen ist zu beachten. Dienstleister und Lohnunternehmer, die Pflanzenschutzmittel für andere anwenden, müssen diese Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzeigen (§ 10 PflSchG). Bei Ausschreibungen ist auf vorgenannte Punkte hinzuweisen und der Nachweis hierfür vom Antragsteller zu erbringen.

4. Bei der Beantragung der Ausnahmegenehmigung sind folgende Hinweise zu beachten:

4.1. Gemäß der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen (MBl. NW vom 02.05.2000, S. 455) gehören zur landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerischen Nutzung, Formen der Landbewirtschaftung, die auf die Gewinnung von Pflanzenerzeugnissen oder auf die gärtnerische Gestaltung oder Pflege ausgerichtet sind.

Hierzu gehören auch:

- Haus- und Kleingärten
- öffentliche Grünanlagen
- Friedhöfe
- Rasensportanlagen

Ausgenommen sind Wege und Flächen mit befestigter (und auch mit wassergebundener) Decke innerhalb dieser Nutzungsformen sowie Gestaltungs- und Ausgleichsflächen zugunsten des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Eine landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung liegt nicht vor bei Flächen, die nur mittelbar der vorgenannten Bodennutzung dienen. Wege, Böschungen, Feldraine, Straßenbegleitgrün, Hecken, Feldgehölze und Flächen für Ausgleichsmaßnahmen gemäß §§ 4 ff des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.08.1994 sind folglich sogenanntes Nichtkulturland. Gleiches gilt für Grünflächen und sonstige

Außenanlagen, die nicht oder nicht vorwiegend für gärtnerische, sondern für sonstige Zwecke genutzt werden, zum Beispiel Kinderspielplätze, Spiel- und Liegewiesen.

Oberirdische Gewässer:

sind Oberirdische Gewässer

das ständig oder zeitweilig in Betten fließende oder stehende oder aus Quellen wild abfließende Wasser (Wasserhaushaltsgesetzes). Oberirdische Gewässer werden durch ihre Uferlinie begrenzt.

Anwenden unmittelbar an oberirdischen Gewässern:

Unmittelbare an oberirdischen Gewässern ist das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln verboten. Als Mindestabstand zum Gewässer gelten die in den jeweils gültigen Anwendungsbestimmungen eines Pflanzenschutzmittels festgelegten Abstandsaufgaben. Sofern dort keine spezifische Abstandsaufgabe enthalten ist, gilt der allgemeine Mindestabstand des Landeswassergesetzes, nämlich ein Meter bis zur Böschungsoberkante. Neben diesen Abständen zur Vermeidung von Abdrift von Wirkstoffen in die Gewässer, sind insbesondere auch mittelspezifische Auflagen zur Vermeidung einer Abschwemmung in Gewässer zu beachten.

4.2. Genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Berücksichtigung der unter 1. genannten Genehmigungsgrundsätze auf:

- Schienenwegen, begrenzt auf Gleisbettung, Schotterflanken und Randwegen
- Straßen und Wirtschaftswegen, die mit einer wassergebundenen oder festen Decke versehen sind sowie der Mittel- und Seitenstreifen und das Straßenbegleitgrün
- Hafenverkehrsflächen, soweit aus Hafensicherheitsgründen erforderlich
- Flugbetriebsflächen, wenn zur Aufrechterhaltung der Flugsicherheit notwendig
- Anlagen des Militärs, der Polizei, der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes, soweit dies zur Aufrechterhaltung der militärischen oder inneren Sicherheit sowie zur Gefahrenabwehr notwendig ist
- Anlagen der Energieversorgung (Umspannanlagen, Ortnetzstationen, sowie bekiesten Flächen innerhalb von Schutzvorrichtungen, die bauartbedingt beim Betrieb nicht begehbar sind)
- Sendeanlagen der Post, Rundfunk- und Fernsehanstalten
- Flächen, die an Rohrtrassen, Ölförderstellen, Raffinerien, Depots angrenzen (Anlagen mit besonderer Korrosions-, Brand- und Explosionsgefahr)
- Sportanlagen, die nicht überwiegend begrünt sind, soweit eine bestimmungsgemäße Nutzung das Freisein von Bewuchs voraussetzt
- Wegen für den Erholungsverkehr und Friedhofswegen

4.3. Nicht genehmigungsfähige Anwendungen:

In der Regel nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf:

- Hof- und Betriebsflächen,
- Schulhöfen, Kinderspielplätzen, umgrünten Sandspielplätzen und umgrünten Schwimmbädern, Spiel- und Liegewiesen sowie sonstigen Erholungseinrichtungen
- Böschungen, Bahndämmen
- Rast- und Parkplätzen
- Flächen, die im öffentlichen Interesse besonders zu schützende Teile von Natur und Landschaft im Sinne der §§ 35 bis 42 Landesnaturschutzgesetz NRW darstellen
- Flächen, von denen die Gefahr eines Eintrags von Pflanzenschutzmitteln in Gewässer besteht.

Sollte eine Anwendung auf diesen Flächen dringend erforderlich werden, so ist dies nur in besonders begründeten Einzelfällen genehmigungsfähig.

Nicht genehmigungsfähig ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf:

- Gewässerflächen und Flächen unmittelbar an oberirdischen Gewässern

- sonstigen Freiflächen, die nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, wenn von ihnen ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in oberirdische Gewässer, auch über die Kanalisation oder Dränagen zu besorgen ist.

zusätzliche Einschränkungen:

Durch die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ist seit dem 01.08.2003 auf folgenden Flächen die Anwendung der Wirkstoffe Glyphosat und Glyphosat-Trimesium verboten:

1.) ... auf nicht versiegelten Flächen, die mit Schlacke, Splitt, Kies und ähnlichen Materialien befestigt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder in Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht; es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungs- verfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.

2.) ... auf oder unmittelbar an Flächen, die mit Beton, Bitumen, Pflaster, Platten und ähnlichen Materialien versiegelt sind (Wege, Plätze und sonstiges Nichtkulturland), von denen die Gefahr einer unmittelbaren oder mittelbaren Abschwemmung in Gewässer oder Kanalisation, Drainagen, Straßenabläufe sowie Regen- und Schmutzwasserkanäle besteht); es sei denn, die zuständige Behörde schreibt mit der Genehmigung ein Anwendungs-verfahren vor, mit dem sichergestellt ist, dass die Gefahr der Abschwemmung nicht besteht.

Laut Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 06.01.2014 werden für die Anwendungen auf Nichtkulturland-Flächen aus Vorsorgegründen bis auf Weiteres grundsätzlich keine Genehmigungen für Herbizide mit dem Wirkstoff Glyphosat ausgestellt. Daher sind in erster Linie alternative mechanische und thermische Verfahren einzusetzen oder bei Anträgen muss auf andere Wirkstoffe ausgewichen werden.

4.4. Die Genehmigung zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen darf

- in Wasserschutzgebieten und in bestimmten abgegrenzten Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen oder Heilquellen nur im Einvernehmen mit der Unteren Wasserbehörde
- in Natur- und Landschaftsschutzgebieten nur im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Das Einvernehmen der Unteren Wasserbehörde und der Unteren Landschaftsbehörde darf nur erteilt werden, wenn durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen eine schädliche Wasserverunreinigung oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Wassereigenschaften bzw. ein Verstoß gegen die Vorschriften des Natur- und Landschaftsrechtes nicht zu besorgen ist.

Das Einvernehmen gilt als erteilt, wenn es nicht binnen sechs Wochen nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde verweigert worden ist.

4.5. Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes sowie des Landesnaturschutzgesetzes NRW bleiben unberührt.

5. Für den Antrag auf Ausnahmegenehmigung soll das Muster der Anlage verwendet werden, um eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Sollten sich Antragsflächen in Landschafts- und/oder Wasserschutzgebieten befinden, sind die Antragsunterlagen entsprechend in mehrfacher Ausfertigung einzureichen, da sie zur Beurteilung und Herstellung des Einvernehmens an die Untere Landschafts-/ und/oder Untere Wasserbehörde geschickt werden müssen, sofern das Einvernehmen noch nicht seitens des Antragstellers eingeholt wurde.